

2. Vertragszahnärztliche Gutachten:

- Änderung bei Gutachten der DAK Gesundheit

Bislang hat die KZV Hamburg die Abwicklung von ZE-Planungs- und erstinstanzlichen Mängelgutachten für die Primärkassen und die Heilfürsorge Hamburg übernommen. Die vdek-Kassen hatten dafür die Beauftragung von Vertragsgutachtern direkt vorgenommen.

Jetzt konnte die KZV Hamburg nach Gesprächen mit dem vdek die DAK dafür gewinnen, Gutachten ebenfalls über die KZV Hamburg abzuwickeln. Zukünftig werden Sie also die Information, dass ggf. ein Planungsgutachten (oder Mängelgutachten) stattfindet und zu welchem Zeitpunkt dieses Gutachten bei welchem Gutachter vorgesehen ist, über die KZV erhalten.

3. Befristete Sonderregelung zur Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte und Krankentransport-Richtlinie: COVID 19 (Corona)

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Sonderregelungen für die beiden o. g. Richtlinien beschlossen. Diese Sonderregelungen gelten für beide Richtlinien zunächst befristet bis zum 31.05.2020.

Heilmittel-Richtlinie

Folgeverordnungen sowie ggf. **Verordnungen außerhalb des Regelfalles** können im Rahmen der Sonderregelung **auch nach telefonischer Anamnese** ausgestellt und mit postalischem Versand an die Patientin bzw. den Patienten übermittelt werden. Voraussetzung ist, dass zuvor aufgrund derselben Erkrankung bereits eine unmittelbare körperliche Untersuchung erfolgt ist.

Die Regelung, dass Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Verordnung bzw. innerhalb der vom Vertragszahnarzt bestimmten Zeitspanne aufgenommen wird, wird zunächst (bis zum 31.05.2020) ausgesetzt.

Die Regelung, dass Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung ohne angemessene Begründung länger als 14 Tage unterbrochen wird, wird zunächst (bis zum 31.05.2020) ausgesetzt.

Krankentransport-Richtlinie (§ 11 neu)

Krankentransporte (und Krankenfahrten) können im Rahmen der Sonderregelung **auch nach telefonischer Anamnese** ausgestellt und mit postalischem Versand an die Patienten übermittelt werden. Voraussetzung ist eine eingehende telefonische Befragung zum Zustand des Patienten. Diese Regelung dürfte bei Zahnärzten insbesondere für § 22a-Versicherte (Pflegebedürftige mit Pflegegrad 3, mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, 4 oder 5 und Menschen mit Beeinträchtigungen (Merkzeichen "aG", "BI" oder "H") wichtig sein.

Krankentransporte zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen eines nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Patienten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, sind genehmigungsfrei. Die Verordnung ist auf dem Muster 4 durch die Begründung im Feld 1. e) entsprechend zu dokumentieren. Liegt der Praxis ein Nachweis über die Infektion oder die behördliche Anordnung vor, kann dieser der Verordnung beigelegt werden.

Der vollständige Beschlusstext: "Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie" können unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/4228/> abgerufen werden.

4. Hinweise der KKH zu Heil- und Kostenplänen und Ersatzbescheinigungen

Die KKH bittet im Zusammenhang mit zwei Sachverhalten um Veröffentlichung bzw. Weiterleitung an die Vertragszahnärzte:

➤ Sachstandsanfragen zu Heil- und Kostenplänen

Die KKH hat in jüngster Zeit ein erhöhtes Nachfrageaufkommen von Vertragszahnarztpraxen festgestellt. In den Nachfragen der Praxen ginge es um eine bevorzugte/vorgezogene Bearbeitung von Heil- und Kostenplänen. Die KKH bittet von derartigen Nachfragen abzusehen, da sicher gestellt sei, dass eine Entscheidung der Krankenkasse rechtzeitig zu Behandlungsbeginn innerhalb der vom Gesetzgeber genannten Fristen vorliegen werde.

➤ Ersatzverfahren bei Nichtvorliegen der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Die KKH verweist darauf, dass ihre Versicherten umfassend und verständlich über Anwendung und Funktionen sowie die Mitführipflicht der eGK informiert werden. Anspruchsnachweise und Ersatzbescheinigungen werden nur im Ausnahmefall ausgestellt und ausschließlich dem Versicherten zugesandt. Ein Versand oder eine Faxübermittlung an Vertragszahnarztpraxen erfolge grundsätzlich nicht. Könnte der Versicherte die eGK (oder einen anderen Anspruchsnachweis) in der Praxis nicht vorlegen, sei es Aufgabe des Versicherten, diese innerhalb von 10 Tagen nach Behandlung nachzureichen. Andernfalls könne der Vertragszahnarzt dem Versicherten eine Privatrechnung stellen. Die KKH bittet von Nachfragen zu Versichertennachweisen und Ersatzbescheinigungen daher abzusehen.

5. KFO: Abrechnung telefonischer- bzw. Video-Beratung bei Kontaktbeschränkungen

Unter dem Eindruck der allgemeinen Regelungen im Rahmen des Infektionsschutzes ist es notwendig, eine Betreuung bei kieferorthopädischen Behandlungsfällen auch ohne körperliche Anwesenheit des Patienten sicher zu stellen. Zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten und zur Kontaktminimierung auf Wegen zum - und beim Kieferorthopäden werden zurzeit Termine z. T. um mehrere Wochen verschoben.

Im Rahmen solcher Termingespräche sollten Erkundungen über den Zustand der Apparaturen eingeholt und Anweisungen im Hinblick auf den Fortgang der Behandlung gegeben werden. Findet ein solches **Arzt/Patientengespräch** per Telefon und/oder Videotelefonie statt, gilt es als kieferorthopädische Leistung und berechtigt zur Abrechnung eines Abschlages der Gebührennummern 119 und 120.

Da die ansonsten zur Abrechnung notwendige Vorlage der elektronischen Versichertenkarte (eGK) bei einer telefonischen bzw. Videoberatung nicht möglich ist, wird für diese Patienten das Ersatzverfahren gelockert. Bitte erfragen Sie die Versichertendaten und gleichen Sie die Daten mit den Ihnen ggf. aus früheren eGK-Einlesungen vorliegenden Daten ab. Stimmen diese überein, können Sie das Ersatzverfahren durchführen. Die Unterschrift des Patienten entfällt naturgemäß und wird durch den Hinweis "Telefon-/Videoberatung" ersetzt.

Diese Regelung hat nur Gültigkeit, so lange aufgrund des Infektionsschutzgesetzes und/oder behördlicher Anordnungen Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit gelten.

Alle neuen und wichtigen Informationen, die unter die Rubrik "Corona" fallen, erhalten Sie über **ZAHNÄRZT – aktuell *Sonderausgaben***.

Bitte informieren Sie sich darüber hinaus auch weiterhin über unsere Website.